

## **BGH legt EuGH Frage zur Auslegung der Health-Claims-Verordnung zur Vorabentscheidung vor**

**Karlsruhe/Luxemburg (fs) In der Frage um die Zulässigkeit der Verwendung einer allgemeinen gesundheitsbezogenen Angabe, die durch eine spezielle Angabe auf der Rückseite der Verpackung ergänzt wird, hat der BGH im Fall „B-Vitamine“ das Verfahren vorübergehend ausgesetzt bis eine endgültige Klärung durch den EuGH vorliegt. (Az.: I ZR 162/16)**

Gegenstand des Vorabentscheidungsverfahrens gem. Art. 267 Abs. 1 lit. b) und Abs. 3 AEUV sind die folgenden zwei Fragen, die für eine Entscheidungsfindung des BGH notwendig sind:

*„1. Sind einem Verweis auf allgemeine, nichtspezifische gesundheitsbezogene Vorteile spezielle gesundheitsbezogene Angaben gemäß einer der Listen nach Art. 13 oder Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 bereits dann ‚beigefügt‘ im Sinne von Art. 10 Abs. 3 dieser Verordnung, wenn sich der Verweis auf der Vorderseite und die zugelassenen Angaben auf der Rückseite einer Umverpackung befinden und nach der Verkehrsauffassung die Angaben zwar inhaltlich eindeutig auf den Verweis bezogen sind, der Verweis aber keinen eindeutigen Hinweis wie etwa einen Sternchenhinweis auf die rückseitigen Angaben enthält?“*

*2. Müssen auch bei Verweisen auf allgemeine, nichtspezifische Vorteile im Sinne des Art. 10 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 Nachweise im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Buchst. a und Art. 6 Abs. 1 dieser Verordnung vorliegen?“*

Die konkrete Grundlage des seit 2014 andauernden Rechtsstreits ist die Klage eines Mitbewerbers auf Unterlassung der Verwendung der allgemeinen gesundheitsbezogenen Angabe „B-Vitamine und Zink für Gehirn, Nerven, Konzentration und Gedächtnis“ im Sinne des Art. 10 Abs. 3 HCVO, welche sich auf der Vorderseite des Produktes befindet, wohingegen sich die notwendigen speziellen gesundheitsbezogenen Angaben – vermutlich aus Platzgründen – auf der Rückseite des Produktes befinden.

Sofern der EuGH Frage 1 positiv beantwortet, wird er die Entwicklung des Verbraucherleitbildes weiter in die Richtung eines mündigen und aufmerksamen Verbrauchers vorantreiben und sich immer mehr von dem des umfassend schützenswerten Verbrauchers entfernen. Inwieweit die Grenzen des Beifügens ohne Sternchen reichen werden, wird die Zukunft zeigen.

Zu weitreichenden Konsequenzen für die Wirtschaft mit Nahrungsergänzungsmitteln könnte die Antwort auf Frage 2 führen, sofern der EuGH diese bejahen sollte. In diesem Fall wäre nicht nur die sorgfältige Überprüfung der Produkte durch das Unternehmen essenziell, sondern auch das Konzept der allgemeinen gesundheitsbezogenen Angaben wäre gefährdet.

Es bleibt also die Entscheidung über die oben angeführten Fragen mit Spannung zu erwarten und auf eine endgültige Klärung des Problems der Nachweise im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Buchst. A und Art. 6 Abs. 1 HCVO zu hoffen.